



### - Baustellen ohne tägliche Heimfahrt (Ü-WE)\*

#### Einführung einer Wegezeitentschädigung:

auf Basis der Entfernung der Baustelle vom Betrieb (§ 7 Nr. 4.1 BRTV)

|                  |                       |           |
|------------------|-----------------------|-----------|
| <b>1. Stufe:</b> | - > 75 km bis 200 km  | - 9,00 €  |
| <b>2. Stufe:</b> | - > 200 km bis 300 km | - 18,00 € |
| <b>3. Stufe:</b> | - > 300 km bis 400 km | - 27,00 € |
| <b>4. Stufe:</b> | - > 400 km            | - 39,00 € |

#### Anspruchsvoraussetzung:

- Arbeitsstelle ohne tägliche Heimfahrt (§ 7 Nr. 4 BRTV – Baustelle mind. 75 km vom Betrieb entfernt und der normale Zeitaufwand für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstelle beträgt mehr als 75 Minuten)
- Einsatz auf wechselnden Baustellen (auswärtige Tätigkeitsstätte)
- Wegezeit keine tarifliche Arbeitszeit i.S.d. § 3 BRTV ist und daher nicht tariflich vergütet

#### Anspruch:

- Anspruch auf entfernungsabhängige Wegezeitentschädigung
- **begrenzt auf zwei Ü-WE je Kalenderwoche** sowie vom Arbeitgeber angeordnete An- und Abreisen
- Anspruch auf GTL ohne Zuschlag für die erforderliche Reisezeit bei An- und Abfahrt **entfällt**
- alle vier Wochen eine bezahlte Freistellung für **Wochenendheimfahrten** bei mehr als 500 km entfernter Baustelle
- „Berlin-Regelung“ **entfällt**

#### Hinweis:

Der Verpflegungsmehraufwand beträgt unverändert 24,00€ je Arbeitstag (§ 7 Nr. 4.2 BRTV) und erhöht sich um 4,00€ je Arbeitstag, wenn die Übernachtung nicht in einer Baustellenunterkunft erfolgt (§ 7 Nr. 4.2 BRTV).

### Wegstreckenentschädigung (WE)

Der Anspruch auf pauschale Entschädigung von Wegezeiten/-strecken durch einen Zuschlag in Höhe von 0,5% des Tarifstundenlohns (**WE**) nach § 2 Abs. 2a TV Lohn West, § 2 Abs. 2a TV Lohn Ost **entfällt**.

*Dieser Überblick fasst die Ansprüche gewerblicher Arbeitnehmer zur Wegezeitentschädigung ab dem 01.01.2023 zusammen. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Erstattung von Sachkosten (z.B. Fahrtkostenerstattung oder Anspruch auf ordnungsgemäße Unterkunft) sind dabei nicht berücksichtigt.*

### Zusammenfassung – Berücksichtigung BZ, V-WE und Ü-WE (gewerbliche Arbeitnehmer):

|             | Bestandteil<br>Bruttostundenlohn | Entgeltfortzahlung<br>Krankheit/Feiertag | Beitragspflicht<br>SOKA-BAU | Berücksichtigung<br>Urlaubsvergütung | Berücksichtigung<br>13. Monatsentlohn | Est-Pflicht/Beitragspflicht zur<br>SozV |
|-------------|----------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------|
| <b>BZ</b>   | (+)                              | (+)                                      | (+)                         | (+)                                  | (+)                                   | (+)                                     |
| <b>V-WE</b> | (-)                              | (-)                                      | (-)                         | (-)                                  | (-)                                   | (-)                                     |
| <b>Ü-WE</b> | (-)                              | (-)                                      | (+)*                        | (+)                                  | (-)                                   | (+)                                     |

\* vgl. § 15 Abs. 4 VTV

#### Achtung:

**Verpflegungsmehraufwand kann steuerfrei für längstens 3 Monate an derselben Tätigkeitsstätte gewährt werden.**  
Der Arbeitgeber kann neben dem steuerfreien Höchstbetrag zusätzlich einen mit 25% pauschal versteuerten Betrag in gleicher Höhe gewähren, soweit die Vergütungen die rechtlichen Pauschalen (§ 9 Abs. 4a Satz 3, 5 und 6 EStG) um nicht mehr als 100% übersteigen. Der tarifliche Anspruch auf Verpflegungszuschuss besteht unabhängig von der Steuerpflicht. Die Drei-Monats-Frist beginnt, wenn der Arbeitnehmer mehr als drei Tage an derselben Arbeitsstätte tätig wird. Die Frist wird unterbrochen, wenn diese mindestens vier Wochen dauert (§ 9 Abs. 4a Satz 7 EStG). Der Grund der Unterbrechung ist unerheblich.

### Ergänzende Hinweise:

- Die Neuregelung der Wegezeitentschädigung (V-WE und Ü-WE) finden aufgrund tariflicher Sonderregelungen **im Tarifgebiet West keine Anwendung auf gewerbliche Arbeitnehmer im Feuerungsbau.**
- Darüber hinaus gelten die Regelungen der **V-WE nicht im Geltungsbereich des ZusatzTV Isoliergewerbe** (gewerbliche Arbeitnehmer im Tarifgebiet West).
- **Gewerbliche Auszubildende** erhalten eine Wegezeitentschädigung bei Mitarbeit auf der Baustelle. Die Regelungen des BRTV gelten jedoch nicht bzgl. Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Unterkunft für die Dauer der Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie für Fahrten zur Berufsschule.
- Auch der **Fahrer von Sammeltransportern** haben Anspruch auf eine Wegezeitentschädigung, wenn die jeweiligen Voraussetzungen zur Zahlung der V-WE bzw. Ü-WE erfüllt sind. Daneben bleibt die sog. **Bulifahrer-Regelung** bestehen und die Anwendung neben der Wegezeitentschädigung ausdrücklich klar gestellt (§ 5 Nr. 7 Abs. 2 Satz 1, 2. HS i.V.m. § 5 Nr. 4.4 BRTV).
- Zur **Ermittlung der Höhe der neuen V-WE** (Baustellen mit täglicher Heimfahrt) **sowie der Ü-WE** (Baustellen ohne tägliche Heimfahrt) ist die **Entfernung zwischen Betrieb und Baustelle** maßgeblich. Sie wird bei Verwendung eines Routenplaners unverändert nach dem kürzesten mit einem PKW befahrbaren öffentlichen Weg bestimmt. Bei der Berechnung der Entfernung für die Wegezeitentschädigung kommt es nicht auf die offensichtlich verkehrsgünstigste Strecke an.  
  
Die Verwendung eines bestimmten Routenplaners ist nicht vorgeschrieben. Die Betriebsparteien können sich auf die Verwendung eines bestimmten Routenplaners verständigen. Erfolgt keine Verständigung, obliegt die Wahl dem Arbeitgeber.
- Die neuen Regelungen finden grundsätzlich Anwendung; es ist jedoch eine **Anrechnungsklausel** im Tarifvertrag vorgesehen (§ 5 Nr. 7 Satz 3 BRTV/§ 5 Nr. 5 Satz 3 RTV). Demnach können die neuen tariflichen Leistungen auf betriebliche Leistungen angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass diese eine Entschädigung von Wegezeiten zum Inhalt haben oder eine Zielstellung mit vergleichbarem Charakter aufweisen und die Anrechnung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.  
Bestehende **betriebliche Regelungen** (individualvertragliche Vereinbarungen, betriebliche Übung etc.), sollten insoweit geprüft und ggf. geändert oder angepasst werden. Inhalt und Umfang der Regelungen sollten dokumentiert sein (vor dem 01.01.2023) und Zahlungen an den Arbeitnehmer aufgrund der bestehenden betrieblichen Regelung in der Lohnabrechnung aus Gründen der Nachweisbarkeit separat ausgewiesen sein.
- **Bestehende Betriebsvereinbarung**, die mit einem Betriebsrat zur Entschädigung von Wegezeiten geschlossen wurden, werden wegen der Sperrwirkung tariflicher Regelungen (§ 77 Abs. 3 BetrVG) mit Inkrafttreten der tariflichen Neuregelungen zum 01.01.2023 unwirksam.  
(Ausnahme: Im Rahmen der Öffnungsklausel des ZusatzTV Isoliergewerbe)

*Dieser Überblick fasst die Ansprüche gewerblicher Arbeitnehmer zur Wegezeitentschädigung ab dem 01.01.2023 zusammen. Darüber hinaus erhalten Sie ausführliche Informationen in unseren Fragen-Antwort-Katalog zur Wegezeitentschädigung vom 15.12.2022. Zur Beantwortung von Einzelfragen und Beurteilung besonderer Sachverhalte stehen Ihnen die Ansprechpartnern des jeweiligen Landesverbandes zur Verfügung.*